



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. März 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-04.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-49.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird folgendermaßen geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfahrens“ durch das Wort „Eignungsverfahren“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird nach dem Wort „hinaus“ wie folgt neu gefasst:

„neben Kenntnissen der Grundlagen der Psychologie vertiefte Kompetenzen für die Bereiche Klinische Wissenschaften, Kognition, Bildung und Entwicklung, Personal- und Organisationspsychologie vorliegen sowie Kompetenzen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Analyse von Fragestellungen aus den genannten Bereichen und zur selbständigen Erarbeitung von adäquaten Lösungsmöglichkeiten vorhanden sein.“

b) Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsverfahren“ ersetzt.

bb) Als Satz 2 wird neu eingefügt:

„²Der Test wird im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß §10a APO durchgeführt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätze 3 bis 5.

dd) Im neuen Satz 5 wird die Ziffer „3“ durch Ziffer „4“ ersetzt und das Wort „drei“ gestrichen.

ee) Als Satz 6 wird neu angefügt:

„⁶Hierzu sind in jedem Bereich zehn Fragen zu beantworten.“

ff) Spiegelstrich 4 wird neu gefasst:

„- für den Bereich Grundlagen der Psychologie Kenntnisse in Lernpsychologie, Motivation und Emotion, Wahrnehmungspsychologie und angewandter Kognitionspsychologie sowie für alle Bereiche für fachbezogene Methoden und Diagnostik.“

gg) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden als Sätze 7 bis 9 wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Erstellung des Tests und dessen Bewertung erfolgen gemäß § 10a Sätze 5 – 12 APO. ⁸Im Einzelnen gilt:

- Für jede Frage in den vier Bereichen gemäß Nr. 4.1. Satz 6 wird die zu erreichende Punktzahl festgelegt. Auf jeden Bereich entfällt ein Viertel der insgesamt zu erreichenden Punkte.

- Die Eignung ist festgestellt, wenn mindestens ein für jeden Testtermin festzulegender Anteil der Gesamtpunktzahl des Tests erreicht wird (absolute Bestehensquote). Wird dieser Prozentwert nicht erreicht, ist die Eignung auch dann festgestellt, wenn die Zahl der von der Bewerberin oder vom Bewerber zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittlichen Testleistungen der Bezugsgruppe und die absolute Bestehensgrenze höchstens um einen bestimmten Prozentwert unterschreitet (relative Bestehensquote).

- Bewerberinnen und Bewerber, die die absolute bzw. die relative Bestehensquote um maximal einen Prozentwert unterschreiten, der für jeden Testtermin festgelegt wird, gelten als bedingt geeignet.

- Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihres Testergebnisses weder als geeignet noch als bedingt geeignet eingestuft werden können, sind nicht geeignet.

⁹Die absolute und die relative Bestehensgrenze sowie der Prozentwert, der für eine bedingte Eignung vorausgesetzt wird, werden für jeden Testtermin anlässlich der Erstellung des Tests festgelegt und der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen der Einladung zum Test gemäß Nr. 4.3 mitgeteilt.“

c) Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Sätze 4 und 5 werden eingefügt:

„⁴Gegenstand des Gesprächs sind Themen aus den in Nr. 4.1 Satz 6 genannten Bereichen, zu denen im schriftlichen Test nichtzutreffende Antworten abgegeben wurden. ⁵Die Eignung ist festgestellt, wenn durch das Gespräch die im Test gezeigten Defizite ausgeglichen werden, so dass die Gesamtbewertung über der jeweiligen absoluten bzw. relativen Bestehensgrenze gemäß Nr. 4.1 Satz 8 liegt.“

Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu Sätze 6 bis 9.

- bb) Im neuen Satz 7 werden nach den Wörtern „durchgeführt und“ die Wörter „gemäß Satz 5“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Die geänderten Regelungen für das Eignungsverfahren finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2021.

Bamberg, 10. März 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. März 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 2021.